

# Aargau: Merkblatt Krankheitskosten

## 1 Einleitung / Gegenstand

Dieses Merkblatt behandelt die steuerliche Abzugsfähigkeit von Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten bei den Kantons- und Gemeindesteuern sowie bei der direkten Bundessteuer. Abzugsfähig sind von der steuerpflichtigen Person selbst getragene Kosten für medizinische Behandlungen. Mit dem Begriff «Krankheitskosten» werden in diesem Merkblatt auch Unfall- und Invaliditätskosten abgedeckt. Der Abzug der Krankheitskosten bei den Kantons- und Gemeindesteuern sowie bei der direkten Bundessteuer richtet sich nach denselben Kriterien.

## 2 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 40 lit. i StG werden von den Einkünften die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen abgezogen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5% des um die Aufwendungen nach den §§ 35–40 StG verminderten steuerbaren Einkommens übersteigen. Art. 33 Abs. 1 Bst. h DBG regelt den Abzug für Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten gleich.

## 3 Abzugsfähige Krankheitskosten

Als Krankheitskosten gelten alle Aufwendungen für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit. Diese Massnahmen müssen in der Regel ärztlich oder zahnärztlich angeordnet oder von einer Krankenkasse anerkannt sein.

Als Krankheitskosten gelten insbesondere die Auslagen für:

- ambulante und/oder stationäre Leistungen von Ärzten, Zahnärzten, Zahntechnikern, Spitälern, Sanatorien oder Alters-, Pflege- und Kurheimen;
- die Betreuung durch Begleit- und Pflegepersonal (wie z.B. durch Spitex-Organisationen);
- Medikamente und Heilmittel;
- die Anschaffung und den Unterhalt von technischen Hilfsmitteln wie Hörapparate, Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen, Spezialschuhwerk usw.;
- medizinische Therapien;
- Franchisen und Selbstbehalte von Krankenkassen;
- Mehrkosten für den behindertengerechten Umbau der Wohnstätte sowie deren Anschaffung;
- Mehrkosten für den behindertengerechten Umbau von Fahrzeugen sowie deren Anschaffung, sofern die Invalidenversicherung (IV) keine jährlichen Betriebsbeiträge ausrichtet. Werden solche jährlichen Beiträge ausgerichtet, so können die Mehrkosten für den behindertengerechten Umbau von Fahrzeugen sowie deren Anschaffung nicht als Krankheitskosten abgezogen werden; die Betriebsbeiträge werden jedoch nicht besteuert;

- Fahrtkosten der kranken Person, um ärztliche Leistungen in Anspruch zu nehmen (inkl. notwendige Begleitpersonen);
- Mehrkosten für die Begleitung durch Dritte.

## 4 Nicht abzugsfähige Kosten

### 4.1 Vorsorglich getroffene gesundheitsfördernde Massnahmen

Nicht abzugsfähig sind ärztlich nicht angeordnete Kosten für vorsorglich getroffene gesundheitsfördernde Massnahmen wie z.B. in den Bereichen Fitness, bewusste Ernährung, Gewichtsreduktion, Umstellung der Lebensgewohnheiten usw. Diese Auslagen gehören auch dann zu den nicht abzugsfähigen privaten Lebenshaltungskosten, wenn sie von einer Krankenkasse getragen werden.

### 4.2 Selbst gewählte medizinische Eingriffe

Kosten für selbst gewählte medizinische Eingriffe wie z.B. für Verjüngungskuren und Schönheitsbehandlungen sowie für die künstliche Befruchtung gehören nicht zu den abzugsfähigen Krankheitskosten. Gleiches gilt für die Auslagen für Schwangerschaftsabbrüche, die ohne medizinische Gründe vorgenommen werden.

### 4.3 Abgrenzung zwischen Lebenshaltungs- und Krankheitskosten bei Spital-, Alters- oder Pflegeheimaufenthalten

Heimkosten von Personen, die sich in einem Altersheim aufhalten und keine Pflegeleistungen beanspruchen, sind nicht abzugsfähige private Lebenshaltungskosten und keine Krankheitskosten.

Spital- und Heimkosten von Personen, die sich wegen Pflegebedürftigkeit in einem Spital, Alters- oder Pflegeheim aufhalten, können hingegen grundsätzlich als Krankheitskosten abgezogen werden. Diese sind aber um die unvermeidlichen Kosten der Lebenshaltung zu kürzen. Auf diese Kürzung wird nur dann verzichtet, wenn es sich um einen vorübergehenden, d.h. zeitlich befristeten Spital- oder Heimaufenthalt handelt.

Bei dauernden Aufenthalten ist die Abgrenzung zwischen den Lebenshaltungs- und den Krankheitskosten wie folgt vorzunehmen:

- Als Krankheitskosten abzugsfähig sind die Aufwendungen für erbrachte Pflegeleistungen (BESA-Punkte) sowie die in Ziffer 3 vorne aufgeführten Auslagen.
- Nicht als Krankheitskosten abzugsfähig sind insbesondere die Aufwendungen für die Radio- und TV-Benützung, die Telefongebühren, die Auslagen für die Körperpflege sowie die Kosten für die Verpflegung von Angehörigen.

### 4.4 Leistungen im persönlichen Haushalt

Aufwendungen für Leistungen, die nicht mit der Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit zusammenhängen wie z.B. Auslagen für die Wohnungsreinigung und für Mahlzeitenservice, zählen nicht zu den abzugsfähigen Krankheitskosten.

### 4.5 Sportgeräte

Auslagen für Sportgeräte zählen zu den privaten Lebenshaltungskosten, ausser wenn deren Anschaffung ärztlich angeordnet wird.



